

Wied

Bericht

der

Kommission betreffend eine elektrische Schmal- spurbahn von Basel nach Liestal

an den Landrat.

(Vom 25. Februar 1919.)

Dem nachstehenden Bericht liegt die Vorlage des Regierungsrates an den Landrat vom 1. Dezember 1917 zu Grunde, worin dem Landrat Kenntnis gegeben wird von den Plänen nebst Kostenberechnung über das Teilstück Kantonsgrenze bis Muttenz, sowie über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden für dieses Teilstück. In Ergänzung dieses orientiert der Bericht weiter über die Beteiligung der Gemeinden beim Weiterausbau der Bahn mit den hiefür zu schaffenden Garantien.

Zur Beratung dieses Berichtes hatte sich die Kommission bereits schon am 16. Januar 1918 versammelt. Unsere damaligen Besprechungen standen durchaus noch unter dem Eindruck des Weltkrieges mit seinen wirtschaftlichen Begleiterscheinungen, und die zur Zeit herrschenden Materialpreise und Liefermöglichkeiten ließen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß an eine Weiterverfolgung der Bahnfrage vor Beendigung des Krieges nicht zu denken war. Aber auch aus rein formellen Gründen konnten wir uns damals nicht entschließen, die Vorlage dem Landrat zur Beratung zu empfehlen. Laut dem regierungsrätlichen Bericht hatten sich nämlich die Baukosten der ersten Teilstrecke (denn nur um diese kann es sich vorläufig handeln) seit dem Abschluß der

Verhandlungen mit den Gemeinden und deren garantierten finanziellen Verpflichtungen von Fr. 420,000.— auf Fr. 700,000.— erhöht. Und es schien uns nicht ohne weiteres gegeben, daß sich die Gemeinden auf Grund dieser neuen Sachlage bei ihren früher beschlossenen freiwilligen Beiträgen behaften ließen. Wir halten davon, daß besonders inbezug auf die finanzielle Frage bei allen beteiligten Gemeinden volle Klarheit herrschen muß, wenn überhaupt das Projekt der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn zu einem guten Ende geführt werden soll. Nach eingehender Rücksprache beauftragte die Kommission den Regierungsrat, er möchte die Gemeinden Muttenz, Pratteln und Liestal erneut anfragen, ob dieselben auch auf Grund der erhöhten Bausumme, sowie des vorliegenden Berichtes des Regierungsrates vom 1. Dezember. 1917 ihre bisherigen finanziellen Verpflichtungen aufrecht erhalten.

Im Laufe des Jahres 1918 ist dies alsdann geschehen und da überdies im gleichen Jahre durch Beendigung des Weltkrieges auf eine wirtschaftliche Besserung gehofft werden konnte, so erachteten wir nun den Moment für gekommen, mit der Weiterverfolgung der Bahnfrage nicht mehr länger zuzuwarten; denn selbst im günstigsten Falle, d. h. bei rascher Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, sind noch zeitraubende, technische Vorarbeiten nötig, welche ebenfalls vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten der völligen Abklärung harren.

Was nun die eingegangenen Antworten der befragten Gemeinden anbetrifft, so haben sich Muttenz und Liestal rückhaltlos zustimmend erklärt, währenddem die Gemeinde Pratteln einzig die Garantie der Mitverzinsung des Obligationenkapitals ablehnt. Die Kommission ist aber der Auffassung, daß diese Einschränkung kein Hindernis sei für die Weiterleitung der Vorlage und dieselbe überhaupt auf die Finanzierung des Unternehmens keinen

entscheidenden Einfluß ausüben könne. Mit Rücksicht hierauf können auch wir rückhaltslos dem Regierungsrate zustimmen, es sei die Ueberlandbahnfrage an ein Aktionskomitee unter den diesbezüglichen Bedingungen zu überweisen in der Meinung, daß dasselbe vor allem die Finanzierung des Unternehmens in die Wege zu leiten hätte. Auf Grund des erbrachten Finanzausweises könnte alsdann zur endgültigen Gründung der Aktiengesellschaft geschritten werden.

Laut Bericht des Regierungsrates ist zur weiteren Abklärung der Angelegenheit bereits ein Entwurf zu einem Vertrage zwischen dem Aktionskomitee und den Hauptinteressenten, d. h. dem Staate Baselland und den Gemeinden Muttenz, Pratteln und Liestal aufgestellt worden, desgleichen der Entwurf der Statuten der zu gründenden Aktiengesellschaft. Die Kommission hält die im Vertrage niedergelegten Bestimmungen für derart wichtig, daß dieser Entwurf ebenfalls gedruckt den Mitgliedern des Landrates zugestellt werden soll. Hierbei ist ausdrücklich festzustellen, daß die Vertragsbestimmungen in der Konferenz vom 15. Januar 1917 auf freiwilligem Wege zwischen dem Staate und den beteiligten Gemeinden vereinbart wurden und es deshalb keineswegs zu empfehlen ist, Aenderungen hieran vorzunehmen.

Inbezug auf die speziellen Bedingungen der regierungsrätlichen Vorlage betr. Abtretung der Konzession an die zu gründende Aktiengesellschaft, sowie betr. die Finanzierung, sind wir nicht in der Lage, Abänderungen zu beantragen. Hingegen erachten wir es doch für gegeben, den Zeitpunkt etwas näher zu präzisieren, in welchem die Konzession vom Regierungsrat an die Aktiengesellschaft abgetreten werden kann. Wir beantragen Ihnen deshalb zu beschließen:

„Der Landrat genehmigt die von den Gemeinden Muttenz, Pratteln und Liestal zugesicherte Beteiligung

an der ersten Teilstrecke der Ueberlandbahn Basel-Liestal, sowie die für die Fortsetzung der Bahn in Aussicht genommenen Garantien und ermächtigt den Regierungsrat, die Konzession an die zu gründende Aktiengesellschaft abzutreten, sobald das zu bestellende Aktionskomitee den Finanzierungsausweis erbracht hat.“

Anschließend an vorstehende Darlegungen möchten wir nicht unterlassen, noch auf zwei weitere Bestrebungen von nicht zu unterschätzender volkswirtschaftlicher Bedeutung aufmerksam zu machen, die früher oder später ihren Einfluß auf die Ueberlandbahn Basel-Liestal ausüben werden. Es sind dies die Hafengebauten am Rhein und die in allerneuester Zeit aufgeworfene Frage einer elektr. Bahn Basel-Liestal-Waldenburg-Solothurn-Bern. Während dem das letztere Problem noch der Abklärung harret, kann die Entwicklung am Rhein bereits mit Sicherheit vorausgesehen werden. Es ergibt sich hieraus alsdann für die Gemeinde Birsfelden die Möglichkeit durch Verlängerung der Linie 3 der Basler Straßenbahn entweder bei der sog. Hofackerbrücke zwischen St. Jakob und Muttenz, oder aber, was wahrscheinlicher ist, durch die Hardt über Schweizerhalle bei Pratteln den Anschluß an die Ueberlandbahn zu suchen. Hiedurch wäre also auch Birsfelden der direkte Anschluß und Kontakt mit dem mittlern und obern Kantonsteil garantiert.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

A. Meyer.

Der Protokollführer:

Meng.

Vertrag

zwischen

1. dem **Kanton Basel-Landschaft**,
2. den **Gemeinden MuttENZ, Pratteln und Liestal**, und
3. dem **Aktionskomitee für die elektrische Schmalspurbahn von Basel nach Liestal**, handelnd im Namen einer unter der Firma „Basellandschaftliche Ueberlandbahn“ zu gründenden Aktiengesellschaft, im nachstehenden „Ueberlandbahngesellschaft“ genannt, ist zum Zwecke der Gründung einer Aktiengesellschaft mit der Firma „Basellandschaftliche Ueberlandbahn“, die nach Maßgabe der Konzession die elektrische Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von MuttENZ nach Neuwelt bauen und betreiben soll, Folgendes vereinbart worden.

Art. 1.

Der Kanton Basellandschaft überträgt die ihm von der Schweizerischen Bundesversammlung erteilte Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von MuttENZ nach Neuwelt d. d. 4. April 1914 mit Abänderung d. d. 22. Juni 1916 mit allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auf die *Ueberlandbahngesellschaft* und die Ueberlandbahngesellschaft übernimmt die Konzession und verpflichtet sich, die ihr durch die Bestimmungen der Konzession überbundenen Verpflichtungen in allen Teilen zu erfüllen, und insbesondere die Sektion I der Bahn, d. h. die Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis MuttENZ, sobald als möglich zur Ausführung zu bringen.

Art. 2.

Die Ueberlandbahngesellschaft *verpflichtet sich* dem Kanton Basel-Landschaft gegenüber, die Sektion II der Bahnlinie, d. h. die Teilstrecke Muttenz bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Neuwelt, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren, vom Datum des definitiven Friedensschlusses der am Weltkriege beteiligten Großmächte an gerechnet, zur *Ausführung zu bringen*.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ist berechtigt, die Ausführung der Sektion II der Bahn schon vor Ablauf der 10 Jahre zu verlangen, sofern die allgemeinen Verhältnisse es rechtfertigen, und die Finanzierung der Fortführung der Bahn bis Liestal sich als möglich erweist.

Andererseits ist die Ueberlandbahngesellschaft berechtigt, die Verlängerung der zehnjährigen Frist zu verlangen, und der Regierungsrat wird dem Landrat beantragen, eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren, sofern die allgemeinen Verhältnisse das Gesuch rechtfertigen, oder die Finanzierung der Fortführung der Bahn bis Liestal sich als unmöglich erweist.

Art. 3.

Nach Einigung der kantonalen Behörden mit der Ueberlandbahngesellschaft über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Weiterführung der Bahn nach Liestal und allenfalls von Muttenz bis Neuwelt haben sich die Kantonsregierung und die Ueberlandbahngesellschaft im Sinne des vorletzten Absatzes des abgeänderten Art. 6 der Konzession mit dem Bundesrate zwecks Festsetzung der Fristen ins Einvernehmen zu setzen.

Art. 4.

Für den Fall, daß die in der Konzession oder vom Bundesrate festgesetzten Fristen aus irgend einem Grunde nicht eingehalten werden können, ist die Ueberlandbahn-

gesellschaft verpflichtet, beim Bundesrate die erforderlichen Fristverlängerungen rechtzeitig nachzusuchen.

Art. 5.

Für den Fall, daß die Ueberlandbahngesellschaft den Betrieb der ganzen Bahn oder von Teilen derselben den Basler Straßenbahnen oder einer andern Gesellschaft überträgt, unterliegen die bezüglichen Verträge der Genehmigung des basellandschaftlichen Regierungsrates.

Art. 6.

Der Kanton *Basel-Landschaft* verpflichtet sich, sich nach Maßgabe des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend die *finanzielle Beteiligung* von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908 an der Finanzierung der Ueberlandbahngesellschaft zu beteiligen.

Zum Zwecke des Baues und Betriebes der Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis Muttenz verpflichten sich die *Gemeinden Muttenz, Pratteln und Liestal* im Sinne von § 3 des vorgenannten Gesetzes, sich mit 20 % der Baukosten am Aktienkapital der Ueberlandbahngesellschaft zu beteiligen, und zwar wird von diesen 20 % die Gemeinde Liestal Fr. 25,000. —, die Gemeinde Pratteln Fr. 20,000. — und die Gemeinde Muttenz den Rest übernehmen.

Wenn die Teilstrecke Muttenz bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Netewelt zur Ausführung gelangt, so wird alsdann der Landrat gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes durch besonderen Beschluß die Höhe der Beteiligung der in Frage kommenden Gemeinden an den von ihnen gemeinsam zu übernehmenden 20 % der Gesamtbaukosten der ganzen Strecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Neuwelt festsetzen, wobei die anlässlich des Baues der Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis Muttenz von den Gemeinden

IV

Müttenz, Pratteln und Liestal bezahlten Beträge diesen Gemeinden in Anrechnung zu bringen sind.

Der Kanton und die Gemeinden werden durch die von der Regierung und den Gemeindebehörden bezeichneten Vertreter in der Generalversammlung der Ueberlandbahngesellschaft vertreten.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes in allen Teilen vorbehalten.

Art. 7.

Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, wenn nötig, die *Zinsen* der von der Ueberlandbahngesellschaft eventuell auszugebenden *Obligationen*, deren Gesamtbetrag gemäß § 6 des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908 einen Drittel des Anlagekapitals des Unternehmens nicht übersteigen darf, zu garantieren.

Falls der Kanton aus dieser Zinsengarantie in Anspruch genommen wird, so ist ihm die Hälfte der von ihm bezahlten Beträge von den an der Ueberlandbahngesellschaft beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital zu vergüten.

Art. 8.

Solange nur die Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis Müttenz gebaut und betrieben wird, soll der Verwaltungsrat der Ueberlandbahngesellschaft aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen eines vom Regierungsrate des Kantons Basel-Landschaft und je eines von den Gemeinden Müttenz, Pratteln und Liestal, solange jede dieser Gemeinden Aktien im Betrage von wenigstens Franken 20,000. — besitzt, gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die von der Kantonsregierung und den Gemeinden gewählten Mitglieder brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein, und sind von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Aktien befreit.

Wenn die Teilstrecke Muttenz bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Neuwelt zur Ausführung gelangt, ist die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf ~~9~~ bis 11 zu erhöhen; in welchem Falle der Regierung des Kantons Basel-Landschaft das Recht zusteht, ein zweites Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 9.

Die dem Kanton Basel-Landschaft aus der Erwerbung der Konzession, für Pläne, für Gutachten etc. und aus seinen sonstigen vorbereitenden Maßnahmen erwachsenen Kosten sind ihm von der Ueberlandbahngesellschaft zu vergüten.

Art. 10.

Die Vertragschliessenden erklären sich damit einverstanden, daß alle eventuell aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens Fr. 3,000. — hat (vgl. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege Art. 52 Ziff. 1), durch das Schweizerische Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz entschieden werden sollen.

Geschehen in Liestal, in fünffacher Ausfertigung, am
